

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB II/60/KBa	05.03.2022	Vorlage 024/2022

Beratungsfolge:	TOP:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 11	22.03.2022
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 15	24.03.2022

Betreff

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis 31. Dezember 2019 entstanden sind

Finanzielle Auswirkungen?

- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen
☒ Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von: 65.131,48 €
☐ Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

- ☐ Ergebnisplan
☒ Finanzplan
☒ einmalig ☐ laufend
Budget/Produkt: 201590/54300-688100
☐ Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

- Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:
☐ durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
☐ einmalig ☐ laufend
☐ durch einen Nachtragshaushalt

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Falke, Susan
Datum: 08.03.2022

Fachbereich: Fachbereich II
Person: Falke, Susan
Datum: 08.03.2022

Fachbereich: Fachbereich I
Person: Windirsch, Luisa
Datum: 08.03.2022

Fachbereich: Fachbereich III
Person: Dreyer, Sophie
Datum: 07.03.2022

Sachdarstellung:

Aufgrund der Übergangsvorschriften des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 ist es erforderlich, zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge für Maßnahmen, für die vor dem 1. Januar 2020 die Beitragspflicht entstanden ist, eine Entscheidung zur Erhebung herbeizuführen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 15. Dezember 2020 das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge beschlossen.

In den Übergangsvorschriften (§18a) zum Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist u. a. geregelt, dass die Gemeinden für notwendige Maßnahmen, soweit die Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2019 entstanden sind und noch keine Beiträge erhoben worden sind, Straßenausbaubeiträge noch erheben können.

Sollte die Gemeinde von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erfolgt vom Land für diese möglichen Einnahmen aus Beiträgen keine Erstattung.

Die Brückenstraße/L 73 ist eine wichtige überörtliche Verbindungsstraße, die in Ost-West-Richtung u. a. die Grundzentren Nienburg (Saale) und Calbe (Saale) mit dem Mittelzentrum Köthen und dem überregionalen Straßennetz verbindet. Gleichzeitig stellt die Brückenstraße/L 73 eine wichtige innerörtliche Hauptverkehrsstraße dar, die den unmittelbaren Zentrumsbereich tangiert.

Der Anteil an den Baukosten für Fahrbahn und Fahrbahneinrichtungen wird durch die Landesstraßenbaubehörde als Baulastträger an Landesstraßen in Ortslagen getragen beziehungsweise erstattet.

Für die Herstellung der Gehwege und Nebenanlagen liegt die Baulast bei der Stadt Nienburg (Saale).

Die Anliegerversammlung fand am 04. Juli 2017 statt.

Betragsfähiger Aufwand: 102.964,34 €.

Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen: ca. 65.131,48 €

Anzahl der Bescheide: 21

Angesichts der angespannten Haushaltslage der Stadt Nienburg (Saale) wird seitens der Verwaltung empfohlen, die o. g. Beitragserhebung für Straßenausbaumaßnahmen durchzuführen.

Entgegen der Empfehlung der Verwaltung lehnte der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am 17.06.2021 mit Beschluss Nr. SR/020/2021 die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis 31. Dezember 2019 entstanden sind, ab.

Mit Schreiben vom 22.11.2021 legte die Kommunalaufsicht ausführlich dar, dass für die Stadt Nienburg (Saale) „kein Ermessen“ hinsichtlich der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 18a KAG-LSA i. V. m. § 98 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KVG LSA besteht. Der Verzicht auf die Erhebung der Straßenausbaubeiträge stellt einen Verstoß gegen die vorgenannten Haushaltsgrundsätze sowie gegen die Vorgaben der Haushaltskonsolidierung dar. Ungeachtet dessen steht der Verzicht auch der Erteilung von Kreditgenehmigungen entgegen.

Ferner teilt die Kommunalaufsicht in ihrem Schreiben vom 22.11.2021 mit, dass sie derzeit im Rahmen einer präventiven Kommunalaufsicht von einem Einschreiten mit kommunalaufsichtlichen Mitteln absieht und dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) Gelegenheit gibt der Empfehlung der Verwaltung, die Straßenausbaubeiträge zu erheben, eigenständig zu folgen, um eine rechtmäßige Beschlusslage herzustellen.

Dem entgegen lehnte der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am 16.12.2021 mit Beschluss Nr. SR/060/2021 erneut die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31. Dezember 2019 entstanden sind, ab.

Gemäß Bescheid (siehe Anlage) des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde wurden die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/020/2021 vom 17.06.2021 und Nr. SR/060/2021 vom 16.12.2021 beanstandet. Die Beschlüsse sind bis zum 30.04.2021 aufzuheben. Ferner wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Wie die untere Kommunalaufsichtsbehörde in ihrem Bescheid ausführlich darlegt, verstoßen diese Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) gegen die Haushaltsgrundsätze des § 98 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KVG LSA sowie gegen die Vorgaben der Haushaltskonsolidierung und sind mithin rechtswidrig.

Für die Stadt Nienburg (Saale) besteht insofern „kein Ermessen“ hinsichtlich der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, vielmehr ist sie verpflichtet, diese zu erheben.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt gemäß § 18a des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis 31. Dezember 2019 entstanden sind.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis
--

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)		Sitzung am: 24.03.2022		TOP: Ö 15	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschlussvorlage

Vorsitzender des Stadtrates

[Siegel]